

Sachbezugswerte 2023

Die Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung (Sachbezugswerte 2023) stand auf der Tagesordnung der 1029. Sitzung des Bundesrates am 16.12.2022. Der Bundesrat hat zugestimmt. Die Verordnung wurde am 22.12.2022 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

Die Werte für Verpflegung und Unterkunft werden jährlich an die Entwicklung der Verbraucherpreise angepasst. Der Verbraucherpreisindex für Gaststätten- und Beherbergungsdienstleistungen ist im maßgeblichen Zeitraum von Juli 2021 bis Juni 2022 um 7,0 Prozent, der Wert des Verbraucherpreisindex für Wohnung, Wasser, Strom, Gas und andere Brennstoffe um 10,1 Prozent gestiegen (Quelle: Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung).

Sachbezugswert freie Verpflegung

Der Sachbezugswert für freie Verpflegung beträgt bundeseinheitlich 288 Euro monatlich. Dieser Wert gilt auch für Jugendliche und Auszubildende.

Sachbezugswerte 2023	Frühstück	Mittagessen	Abendessen	Gesamt
monatlich	60,00 €	114,00 €	114,00 €	288,00 €
kalendertäglich	2,00 €	3,80 €	3,80 €	9,60 €

Sachbezugswert freie Unterkunft

Der Sachbezugswert für freie Unterkunft beträgt bundeseinheitlich 265 Euro monatlich.

Bei der Belegung einer Unterkunft mit mehreren Beschäftigten sowie für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Auszubildende gelten andere Werte. Diese ergeben sich aus § 2 Abs. 3 Sozialversicherungsentgeltverordnung. Dort steht:

- Der Wert der Unterkunft nach Satz 1 vermindert sich
1. bei Aufnahme des Beschäftigten in den Haushalt des Arbeitgebers oder bei Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft um 15 Prozent,
 2. für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Auszubildende um 15 Prozent und
 3. bei der Belegung
 - a) mit zwei Beschäftigten um 40 Prozent,
 - b) mit drei Beschäftigten um 50 Prozent und
 - c) mit mehr als drei Beschäftigten um 60 Prozent.
-

Die Prozentwerte werden immer auf den Ausgangswert von 265 € angewendet. Die Prozentwerte sind bei zwei Verminderungen zu addieren.

Freie Unterkunft - Volljährige Arbeitnehmer

Belegung der Unterkunft	Zeitraum	Unterkunft allgemein	Aufnahme im Arbeitgeberhaushalt/ Gemeinschaftsunterkunft
1 Beschäftigten	monatlich	265,00 €	225,25 €
	kalendertäglich	8,83 €	7,51 €
2 Beschäftigten	monatlich	159,00 €	119,25 €
	kalendertäglich	5,30 €	3,98 €
3 Beschäftigten	monatlich	132,50 €	92,75 €
	kalendertäglich	4,42 €	3,09 €
mehr als 3 Beschäftigten	monatlich	106,00 €	66,25 €
	kalendertäglich	3,53 €	2,21 €

Wenn ein Arbeitnehmer also freie Unterkunft (belegt nur mit ihm) und freie Verpflegung erhält, ist der Wert im Jahr 2023 mit monatlich 553,00 € (265,00 € + 288,00 €) anzusetzen. Dieser Betrag erhöht das Steuer- und das SV-Brutto.